



Reglement über die Finanzierung der Aufwendungen für den Gewässerschutz

I.Nachtrag vom 11. Januar 2022

Der Gemeinderat Diepoldsau erlässt gestützt auf Art. 14 des Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung (sGS 752.2) als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Das Reglement gilt für das Gebiet der Politischen Gemeinde Diepoldsau. Geltungsbereich

Es findet Anwendung auf alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und sämtliche öffentlichen und privaten Anlagen, die ihrer Ableitung, Behandlung oder Beseitigung dienen.

II. Finanzierung

1. Allgemeines

Art. 2

Die Kosten für Erstellung und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen werden gedeckt durch: Mittel

- a) Gebühren der Grundeigentümer für die Behandlung und Beseitigung des Abwassers;
- b) Beiträge der Grundeigentümer im Einzugsgebiet;
- c) Abgeltung von Bund und Kanton.

Art. 3

Für die Finanzierung der Abwasseranlagen wird eine Spezialfinanzierung (Art. 21 der Haushaltsverordnungen, sGS 151.53) geführt. Gemeindefinanzierung

2. Gebühren

Art. 4

Wird aus einem Grundstück Abwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet, ist eine Gebühr nach den eingeleiteten Frachten zu entrichten. a) allgemein

Art. 5

Bei Abwasser aus Haushaltungen oder solchen mit vergleichbarer Zusammensetzung wird die Fracht berechnet aufgrund der verbrauchten Frischwassermenge. Die Gebühr ist auch geschuldet, wenn das Frischwasser aus privaten Versorgungen oder aus der Regenwassersammlung bezogen wird. Zur Ermittlung dieser Wassermengen werden die Grundeigentümer verpflichtet, Wasseruhren zu installieren. Ist die Installation einer Wasseruhr technisch unmöglich oder unverhältnismässig, wird der Verbrauch vom Gemeinderat aufgrund von Vergleichs- und Erfahrungszahlen festgesetzt. b) häusliches Abwasser

Art. 6

- c) industrielles und gewerbliches Abwasser
- Bei Abwasser, welches in seiner Zusammensetzung wesentlich vom häuslichen Abwasser abweicht, wird die Schmutzwassergebühr aufgrund der Abwassermenge und –zusammensetzung berechnet.
- Bei Betrieben mit kleinen Schmutzstofffrachten kann die Frachtberechnung durch Multiplikation der Abwassermenge (gemessen oder berechnet aufgrund Wasserbezug) mit einem periodisch festzulegenden Faktor (periodische Messung zu Lasten Betrieb, ev. Erfahrungswert) berechnet werden.
- Betriebe mit grösseren Schmutzstofffrachten können verpflichtet werden, nach Weisung des Gemeinderates Einrichtungen zur Bestimmung der frachtmässigen Belastungen auf eigene Kosten zu erstellen, zu betreiben, die erforderlichen Bestimmungen und Berechnungen vorzunehmen und die Resultate der Gemeinde zur Verfügung zu stellen. Der Gemeinderat kann verlangen, dass Rückstellproben über eine bestimmte Zeitspanne zur Verfügung gehalten werden.

Art. 7

- d) Herabsetzung
- Auf Gesuch hin wird bei Gebührenpflichtigen, die erhebliche Mengen von Frischwasser nach Gebrauch, nicht in Anlagen der Siedlungsentwässerung einleiten, die Schmutzwassergebühr entsprechend herabgesetzt.
- Der Gebührenpflichtige kann einen zusätzlichen Wassermesser installieren.
- e) Tarif
- Der Gemeinderat erlässt den Gebührentarif

3. Beiträge

Art. 8

- a) Beitragspflicht
- Die Grundeigentümer haben für nachstehende Bauten und Anlagen (Neubauten, Erweiterungen sowie nachträglicher Eintritt in die Beitragspflicht) einen einmaligen Anschlussbeitrag von 2,6 % des Neuwertes, zuzüglich MwSt (der Mehrwertsteuersatz beträgt zur Zeit 7,5 %), zu leisten;
- a) Haupt- und Nebengebäude, die innerhalb der GEP-Hauptsystemzonen stehen,
- b) Haupt- und Nebengebäude, die ausserhalb der GEP-Hauptsystemzonen stehen und an die öffentliche Kanalisation anzuschliessen sind sowie
- c) Anlagen in- und ausserhalb der GEP-Hauptsystemzonen, die an die öffentliche Kanalisation anzuschliessen sind.
- Der Neuwert wird nach dem Gesetz über die Gebäudeversicherung bestimmt. Ist dies nicht möglich, wird der Neuwert aufgrund der Erstellungskosten sachgemäss festgesetzt.

Art. 9

- b) Nachzahlung
- Erfährt ein Gebäude infolge baulicher Veränderung eine Wertvermehrung, wird ein Beitrag von 2,6 % der Erhöhung des Neuwertes, zuzüglich MwSt (der Mehrwertsteuersatz beträgt zur Zeit 7,5 %), unter Berücksichtigung eines Freibetrages von Fr. 20'000.— erhoben.

Die Erhöhung des Neuwertes entspricht der Differenz zwischen

- a) dem letzten vor Beginn des Umbaus ermittelten Neuwert, multipliziert mit dem für das Jahr des Baubeginnes gültigen Aufwertungsfaktor;
- b) dem neu ermittelten rechtskräftigen Neuwert.

Wird ein Gebäude durch einen Neubau ersetzt, wird der früher geleistete Beitrag abgerechnet.

**4. Gemeinsame
Vorschriften**

Art. 10

- a) Fälligkeit Der Anschlussbeitrag wird aufgrund der Bauzeitversicherung provisorisch ermittelt und mit Baubeginn fällig. Nach Vorliegen der amtlichen Grundstückschätzung bzw. bei Anlagen nach Inbetriebnahme erfolgt die definitive Rechnungsstellung mit Fälligkeit des Restbetrages innert 30 Tagen.

Art. 11

- b) Sonderfälle Der Gemeinderat kann in Ausnahmefällen Anschlussbeiträge den besonderen Verhältnissen anpassen.

Auch in diesen Fällen sind die dem Grundeigentümer durch die Abwasseranlagen entstehenden Vorteile und die Aufwendungen für die Anlagen zu berücksichtigen.

Sonderfälle sind insbesondere:

- a) Gewerbe- und Industriebetriebe, die eine ausserordentlich hohe oder tiefe Abwassermenge oder frachtmässige Belastung aufweisen.
- b) Kirchen und Kapellen;
- c) landwirtschaftlich genutzte Ökonomiegebäude.

Für Photovoltaikanlagen wird für die Berechnung des Anschlussbeitrages gemäss Art. 8 sowie im Fall von Nachzahlungen bei baulichen Wertvermehrungen und bei Ersatzbauten gemäss Art. 9 in Abweichung von Art. 9 Abs. 1 pro Veranlagung grundsätzlich ein einmaliger Freibetrag von Fr. 60'000.— auf dem Neuwert bzw. der Neuerterhöhung gewährt. Der Neuwert von nicht mit dem Gebäude versicherten Photovoltaik-, insbesondere Contracting-Anlagen wird aufgrund der Erstellungskosten sachgemäss festgesetzt.

Art. 12

- c) gesetzliches Pfandrecht Für die Gewässerschutzbeiträge besteht ein gesetzliches Pfandrecht, das allen eingetragenen Pfandrechten vorgeht.

III. Schlussbestimmungen

Art. 13

Aufhebung bisheriges Recht Das Reglement über die Finanzierung der Aufwendungen für den Gewässerschutz vom 1. Mai 1977 wird aufgehoben.

Art. 14

Übergangsbestimmungen Bei Vollzugsbeginn noch nicht rechtskräftig erledigte Gesuche sind nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu behandeln.

Art. 15

Vollzugsbeginn Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das zuständige Departement in Kraft.

Art. 16

Fakultatives Referendum Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Vom Gemeinderat erlassen am 15. Februar 2000

GEMEINDERAT DIEPOLDSAU
Der Gemeindammann

R. Eyer
Der Gemeinderatsschreiber

R. Wälter

Referendumsfrist vom 17. April 2000 bis 17. Mai 2000

Departementale Genehmigung

Das vorstehende Reglement über die Abwasserentsorgung der Politischen Gemeinde Diepoldsau wird genehmigt.

9001 St.Gallen,

Baudepartement des
Kantons St.Gallen
Der Vorsteher:

I. Nachtrag vom 11. Januar 2022

Der Gemeinderat Diepoldsau erlässt folgenden Nachtrag zum Reglement über die Finanzierung Gewässerschutz

Art. 11

b) Sonderfälle

Der Gemeinderat kann in Ausnahmefällen Anschlussbeiträge den besonderen Verhältnissen anpassen.

Auch in diesen Fällen sind die dem Grundeigentümer durch die Abwasseranlagen entstehenden Vorteile und die Aufwendungen für die Anlagen zu berücksichtigen.

Sonderfälle sind insbesondere:

- a) Gewerbe- und Industriebetriebe, die eine ausserordentlich hohe oder tiefe Abwassermenge oder frachtmässige Belastung aufweisen.
- b) Kirchen und Kapellen;
- c) landwirtschaftlich genutzte Ökonomiegebäude.

Für Photovoltaikanlagen wird für die Berechnung des Anschlussbeitrages gemäss Art. 8 sowie im Fall von Nachzahlungen bei baulichen Wertvermehrungen und bei Ersatzbauten gemäss Art. 9 in Abweichung von Art. 9 Abs. 1 pro Veranlagung grundsätzlich ein einmaliger Freibetrag von Fr. 60'000.— auf dem Neuwert bzw. der Neuerterhöhung gewährt. Der Neuwert von nicht mit dem Gebäude versicherten Photovoltaik-, insbesondere Contracting-Anlagen wird aufgrund der Erstellungskosten sachgemäss festgesetzt.

Vom Gemeinderat erlassen am:

11. Januar 2022

In Kraft gesetzt auf:

3. Mai 2022

Gemeinderat Diepoldsau
Der Gemeindepräsident

Roland Wälter
Die Ratsschreiberin

Andrea Hanselmann

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 1. April 2022 bis 2. Mai 2022.